

6. IV. 1916

62

Seifenverbrauch in Kranken- anstalten.

Der Bezug von Seife durch Krankenanstalten ist nach folgenden Grundsätzen geregelt:

a) Der Wäschereibetrieb der Krankenanstalten ist als technischer Betrieb zu betrachten und wird durch Erteilung von Ausweisen in die Lage versetzt, Seife einzukaufen. Sofern im Wäschereibetrieb weniger als zehn Personen beschäftigt sind, ist der Ausweis von der zuständigen Ortsbehörde zu beschaffen. Sind im Wäschereibetrieb mehr als zehn Personen beschäftigt, so ist ein monatlich zu stellender Antrag an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Abteilung Seifenkontrolle, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68a, zu richten, der für das monatlich zu beziehende Seifenquantum einen Seifenbezugschein ausstellt. — Zu Scheuerzwecken ist der Verbrauch von Seife und seifehaltigen Waschmitteln ausgeschlossen.

b) Der Seifenbezug für den persönlichen Verbrauch der Ärzte, Hebammen und Pflegepersonen auf Bezugschein ist nicht zulässig. Die genannten Personen haben ihren Seifenbedarf selbst zu beschaffen, und zwar gegen Vorlegung der Brotkarte. Gegen entsprechende Ausweis der zuständigen Behörde wird diesen auf Brotkarte das gesetzlich vorgesehene Zusatzquantum an Feinseife verabfolgt.

c) Die Patienten sind mit Seife ebenfalls nur auf Grund der Brotkarte zu versorgen. Falls die Betroffenen nicht über Brotkarten verfügen, ist der Bezug auf Grund des nach § 2 der Bundesratsverordnung von der zuständigen Ortsbehörde zu erteilenden Ausweises zu bewirken. Es wird erforderlich sein, daß auch diejenigen Seifenmengen, die zu therapeutischer Verwendung dienen, von dem auf Brotkarten zu erhaltenden Quantum entnommen werden.

d) Sofern ein Seifenverbrauch für spezielle Zwecke stattfindet, z. B. zur Reinigung empfindlicher Gegenstände, die dem ärztlichen Gebrauch dienen, kann auf besonders begründeten Antrag an den Kriegsausschuß, Abteilung Seifenkontrolle, der Bezug er hierfür erforderlichen Seifenmenge auf Bezugschein vom Kriegsausschuß gestattet werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß die äußerste Sparsamkeit im Gebrauch von Seife beobachtet wird, und daß in jedem Fall, in dem Seife durch ein fettfreies Ersatzmittel ersetzt werden kann, ein solches zur Anwendung kommt.